

Coronakrise: Schießsport und Pandemie

Stand 25. August 2021: Sportschießen ist hiernach u. a. mit Hygiene-Konzept möglich

A Sportschießen ist indoor wie outdoor grundsätzlich ohne feste Gruppenobergrenzen möglich, in Gebieten mit einer Inzidenz von 35 oder mehr allerdings indoor nur für Teilnehmer, die einen aktuellen negativen Test vorweisen können, geimpft oder genesen sind, d. h. bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 entfällt der Testnachweis. Unter freiem Himmel ist die Sportausübung auch bei einem Inzidenzwert über 35 ohne Testnachweis gestattet.

Unter freiem Himmel werden bis zu 1500 Zuschauer zugelassen. Davon dürfen höchstens 200 als Stehplätze mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur

Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Hier die Regelungen nach Sieben-Tage-Inzidenzen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt:

Inzidenz unter 35

- **Sportschießen:** Sportschießen ist grundsätzlich ohne

Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts (siehe rechts) möglich sind. Hier wird im Innenbereich grundsätzlich empfohlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro 20 Quadratmetern zugelassen wird. Diese Regel hat lediglich empfehlenden Charakter. Verbindlich und damit ausschlaggebend ist der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person. Hiernach richtet sich die standortspezifisch festzulegende Personenobergrenze.

Die Einzelfrage, ob bei der eigentlichen Sportausübung, d. h. am Schießstand, der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann, konnten wir direkt mit dem bayerischen Innenministerium klären: **Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand (reiner Schießbetrieb) bestehen grundsätzlich keine Einwände, und eine sog. Hygienewand ist hierfür keine Voraussetzung.** D. h., dass alle Einzelschießstände – unter Einhaltung der sonstigen Infektionsschutz- und Hygieneauflagen – in Betrieb genommen werden können. **Außerhalb der eigentlichen Sportausübung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.**

• Zuschauer:

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Plätzen gewahrt wird, darf aber 1000 insgesamt nicht überschreiten.

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter gelten nach § 12 Abs. 3 der 13. BayIfSMV gesonderte Regeln für die Zuschauer.

• Aus- und Fortbildung:

Aus- und Fortbildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszu-

Verhindern Sie die Ausbreitung von Viren!



Halten Sie Abstand zu anderen Personen



Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske)



Verzichten Sie auf Umarmungen und Händeschütteln



Mund und Nase beim Husten oder Niesen abdecken. Beachten Sie die Hust- und Niesetikette



Waschen Sie Ihre Hände nach dem Husten oder Niesen



Gehen Sie bei grippeähnlichen Symptomen zum Arzt

als feste Sitzplätze. Auf Sportanlagen wird die Zahl der Teilnehmer im Rahmenkonzept nach der Größe der Sportanlage sachgerecht begrenzt.

Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte bleiben unberührt. Bitte informieren Sie sich jeweils bei Ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (insbesondere Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt bzw. Internetseite des Landratsamtes)!

Personenbegrenzung gestattet. Die Testnachweispflicht entfällt.

Für den Schießbetrieb vor Ort ist jedoch die Regelungen des staatlichen Rahmenhygienekonzepts Sport zur Gesamtpersonenzahl zu beachten: Der Betrieb und die Nutzung unserer Sportstätten ist für die genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und



arbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie als Word-Datei auf der Homepage des BSSB („BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020“) unter: www.bssb.de, nutzen Sie dann bitte den Link im aktuellen Beitrag über den „Umgang mit dem Coron-Virus“ (Linker Hauptartikel). Der QR-Code (rechts) bringt sie ebenfalls schnell zu dieser Datei.



- **Vereinssitzungen:**
Vereinssitzungen unter Inzidenzwert 50: Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils zuzüglich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Bei einem Inzidenzwert von 35 und mehr muss ein negativer COVID-19-Test, ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegen.
 - Das bayerische Innenministerium bestätigt auf unsere Nachfrage hin, dass

bei **Vereinssitzungen kein eigenes Hygienekonzept vorliegen muss.**

- **Bezüglich der Verpflichtung, bei Vereinssitzungen auch im Vereinsheim den Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, **wo immer möglich**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.
- **Eigenleistung am Schießstand:** Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand sind die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln, insbesondere die allgemeinen Kontaktbeschränkungen einzuhalten, d. h. **Arbeitsgruppen dürfen nur bis zu zehn Personen umfassen.** Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht genauso wie geimpfte und genesene Personen.

- **Gastrobetrieb: Innen- und Außengastronomie sind möglich.** Für erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gaststättengesetzes gilt in Ergänzung der folgenden Regeln, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind. Generell gelten folgende Regeln: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Gästen (soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören) gewährleistet ist. Es besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. **Wird der Inzidenzwert von 35 überschritten, muss ein negativer Test, Impfnachweis, Nachweis der Genesung vorgelegt werden.** In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hinter-

BUINGER HAUSMESSE am 17. und 18.09.2021 in Möttingen

Große Auswahl an **BEKLEIDUNG, WAFFEN und ZUBEHÖR**



Spezielle Messepreise

bis zu **50%** und mehr Rabatt auf ausgewählte Artikel

Reparaturservice vor Ort

Offen
Fr 9-18h
Sa 9-16h

Der weiteste Weg lohnt sich!



Schützen treffen sich bei BUINGER!

Online:
www.buinger.de
info@buinger.de

Oder ganz persönlich:
Krumme Gwand 2, 86753 Möttingen
Tel.: (09083) 92 01 21

Social Media:
facebook.com/SchiesssportBuinger
instagram.com/buingershooting
@FABuinger



SCAN ME

grundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Inzidenz von 35 und mehr:

• **Sportschießen:**

Mit negativem COVID-19-Testnachweis ist Sportschießen ohne Personenbegrenzung erlaubt. Bei Sport unter freiem Himmel entfällt der Testnachweis. Für den Schießbetrieb vor Ort ist jedoch die Regelungen des staatlichen Rahmen-Hygienekonzepts Sport zur Gesamtpersonenzahl zu beachten: Der Betrieb und die Nutzung unserer Sportstätten ist für die genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. Hier wird im Innenbereich grundsätzlich empfohlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro 20 Quadratmetern zugelassen wird. Diese Regel hat lediglich empfehlenden Charakter. **Verbindlich und damit ausschlaggebend ist der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person.** Hiernach richtet sich die standortspezifisch festzulegende Personenobergrenze.



Die Einzelfrage, ob bei der **eigentlichen Sportausübung**, d. h. am Schießstand, der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann, konnten wir direkt mit dem bayerischen Innenministerium klären: **Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand (reiner Schießbetrieb) bestehen grundsätzlich keine Einwände und eine sog. Hygienewand ist hierfür keine Voraussetzung.** D. h., dass alle Einzelschießstände – unter Einhaltung der sonstigen Infektionsschutz- und Hygieneauflagen – in Betrieb genommen werden können. **Außerhalb der eigentlichen Sportausübung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**

• **Zuschauer:**

Bei Sportveranstaltungen **unter freiem Himmel** ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von **bis zu 1 500 Zuschauern** zulässig, von denen **höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter** und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen. **In Gebäuden** bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** zu anderen Plätzen gewahrt wird, darf aber **1 000 insgesamt** nicht überschreiten. Besucher müssen einen **negativen COVID-19-Testnachweis** vorlegen. Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den **Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung** erforderlich sind.

• **Aus- und Fortbildung:**

Aus- und Fortbildungsangebote sind in **Präsenzform** zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und **auf Verlangen** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie als Word-Datei auf der Homepage des BSSB („BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020“) unter: www.bssb.de, nutzen Sie dann bitte den Link im aktuellen Beitrag über den „Umgang mit dem Coran-Virus“ (Linker Hauptartikel). Der QR-Code (rechts) bringt sie ebenfalls schnell zu dieser Datei.



• **Vereinssitzungen über Inzidenzwert 50:**

Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen **aus besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an **klar begrenzten und geladenen Personenkreis bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 50 Personen unter freiem Himmel** jeweils **zuzüglich geimpfter oder genesener Personen** zulässig. **Die Teilnehmer müssen über einen negativen COVID-19-Testnachweis verfügen.**

- Das bayerische Innenministerium bestätigt auf unsere Nachfrage hin, dass **bei Vereinssitzungen kein eigenes Hygienekonzept** vorliegen muss.
- Bezüglich der Verpflichtung, **bei Ver-**



ein-sitzungen auch im Vereinsheim den Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, **wo immer möglich**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.

• **Eigenleistung am Schießstand:**

Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand sind die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln, insbesondere die allgemeinen Kontaktbeschränkungen einzuhalten, d. h. **Arbeitsgruppen dürfen nur aus den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände bestehen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.** Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht genauso wie geimpfte und genesene Personen.

• **Gastrobetrieb:**

Innen- und Außengastronomie sind möglich. Für **erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften** nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gaststättengesetzes gilt in Ergänzung der folgenden Regeln, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind. Generell gelten folgende Regeln: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Gästen (soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören) gewährleistet ist. **Ein COVID-19-Testnachweis, Impfnachweis oder Genesenennachweis muss vorgelegt werden.** Es besteht für das Personal, soweit es in



Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein **Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten** und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. **Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.**

Testnachweis

- Testnachweise (wo angezeigt) müssen folgende Vorgaben erfüllen: **schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.**
- **Sogennanter Schulpass:** Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von weiteren Testnachweiserfordernissen befreit. Zudem hat Bayern im Einvernehmen mit den übrigen Bundesländern und dem Bund die Entscheidung getroffen, Schüler **auch während der Ferien** von der zusätzlichen Testpflicht auszunehmen. Angesichts der allgemeinen Schulpflicht in Deutschland kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Kinder im Grundschulalter, wie etwa Sechs- oder Siebenjährige, automatisch von der Testpflicht befreit sind. **Es genügt insoweit ein amtlicher Ausweis.**

- **Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,** sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Maskenpflicht

- In Sportstätten (**indoor wie outdoor**) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht.**
- Ausgenommen hiervon ist die eigentliche Sportausübung: **D. h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.**
- **Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag** müssen eine **medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.**
- Für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Hygienekonzept erforderlich:

- Der Veranstalter hat ein **Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten.
- **Dies gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen,** sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.
- Das Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der BSSB stellt seinen Mitgliedsvereinen ein speziell auf das Sportschießen ausgerichtetes Musterhygienekonzept zur Verfügung, das die Mindestanforderungen des staatlichen Rahmenhygienekonzepts Sport für das Sportschießen umsetzt. Dieses Musterhygienekonzept muss weiter an die Gegebenheiten vor Ort – standortspezifisch – angepasst werden: **BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb – Stand 23. 07. 2021** (www.bssb.de/bssb/COVID-19_-_BSSB-Musterhygienekonzept_Sportbetrieb_-_Stand_23-07-2021.docx).



Beim Böllern gelten die Sportregeln:

Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt. D. h., dass auch beim Böllern gilt: **Böllern ist ohne feste Gruppenobergrenzen möglich, in Gebieten mit einer Inzidenz von 50 oder mehr allerdings nur für Teilnehmer, die einen aktuellen negativen Test vorweisen können und im Übrigen ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen.**

Infos zum Verbands-Versicherungskonzept des Bayerischen Sportschützenbundes

In allen Fragen rund um den obligatorischen Verbandsversicherungsschutz und den optionalen Versicherungsvereinbarungen steht Ihnen unser beauftragtes Servicebüro gerne zur Verfügung.

Die LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, Telefon (089) 64 18 95-0, Telefax (089) 64 18 95-15, E-Mail: bssb@li-ga.vkb.de ist für Sie da!

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Versicherungspaketen gibt es auch im Rahmen des BSSB-Internetauftritts über die Menüzeile „Service Center“ – „Versicherungen“.

Und bitte nicht vergessen! Herr Marco Winter stellt als Dozent für das BSSB-Versicherungskonzept bei Infoveranstaltungen – insbesondere auf Schützengauerebene – das Versicherungskonzept vor (sobald der Seminarbetrieb wieder möglich ist).

Die Buchung ist kostenlos. Bitte sprechen Sie einen Termin rechtzeitig vor Ihrer nächsten Veranstaltung mit Herrn Marco Winter ab unter: Telefon (089) 64 18 95-18, Fax (089) 64 18 95-15, E-Mail: bssb@li-ga.vkb.de.

